



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

S a t z u n g **über die Erlaubnisse und Gebühren für das Plakatieren auf** **öffentlichen Grundstücken der Gemeinde Oßling** **(Plakatierungssatzung)**

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Oßling in seiner Sitzung am 22.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde Oßling befinden.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Das Plakatieren auf den in § 1 aufgeführten Grundstücken bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Oßling.
- (2) Das Plakatieren ist erst nach Erteilung der Erlaubnis – verbunden mit dem Aufbringen eines Erlaubnisaufklebers auf jedem Plakat – und nur im festgelegten zeitlichen und räumlichen Umfang der Erlaubnis zulässig.

§ 3 Erlaubisantrag

Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich - unter Verwendung des Antragsformulars (auf der Homepage unter www.ossling.de oder im Sekretariat der Gemeindeverwaltung über gemeinde@ossling.net erhältlich) - bei der Gemeinde Oßling einzureichen.

§ 4 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Oßling. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die erteilte Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 5 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn:

1. derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 3 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Plakatierungen ist,
2. die Größe der Plakate und Aushänge eine Plakatierung an den dafür vorgesehenen Stellen nicht erlaubt bzw. eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit erwarten lässt.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat den Antrag auf Plakatierung spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Plakatierung bei der Gemeinde Oßling einzureichen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat mit Ablauf des festgelegten zeitlichen Umfangs der Erlaubnis seine Plakate zu entfernen bzw. auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

§ 7 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Plakatierungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Das Plakatieren durch Einwohner und Vereine der Gemeinde Oßling ist gebührenfrei, wenn es sich um gemeinnützige Veranstaltungen im Gemeindegebiet handelt.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind 1. der Antragsteller; 2. der Erlaubnisnehmer.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Plakatierungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 10 Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

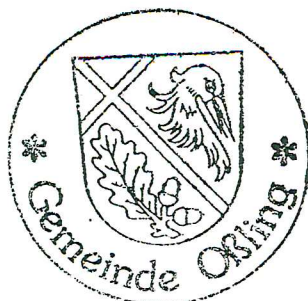
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 in Verbindung mit § 10 der vorliegenden Satzung ohne Erlaubnis der Gemeinde Oßling Plakatierungen auf Grundstücken der Gemeinde Oßling durchführt,
 2. entgegen § 4 der vorliegenden Satzung, gegen die, in der von der Gemeinde Oßling erteilten Erlaubnis, festgelegten Bedingungen und Auflagen verstößt,
 3. entgegen § 6 der vorliegenden Satzung seinen Pflichten als Erlaubnisnehmer nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oßling, den 23.04.2015


Gersdorf
Bürgermeister



Anlage
zur Plakatierungssatzung der Gemeinde Oßling vom

Gebühren nach § 7 der Plakatierungssatzung

Größe der Plakate	Gebühren je Plakat und Tag
bis A 4	0,10 Euro
größer als A 4 bis A 3	0,20 Euro
größer als A 3 bis A 2	0,30 Euro
größer als A 2	0,50 Euro

Unabhängig von der Anzahl der Plakate und der Dauer der Plakatierung beträgt die Mindestgebühr für eine erlaubnispflichtige Plakatierung 5,00 Euro.